

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummern: BB.2015.76, BP.2015.25

Beschluss vom 7. Januar 2016

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz,
Andreas J. Keller und Tito Ponti,
Gerichtsschreiber Stefan Graf

Parteien

A., vertreten durch die Rechtsanwälte Pascal Maurer und Pedro da Silva Neves,

Beschwerdeführer

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT,

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Verfahrenssprache (Art. 3 StBOG);
Aufschiebende Wirkung (Art. 387 StPO)

Sachverhalt:

- A.** Die Bundesanwaltschaft bzw. deren Zweigstelle in Lausanne eröffnete im Jahr 2014 mindestens zwei Strafuntersuchungen in französischer Sprache im Zusammenhang mit den mutmasslichen Bestechungsvorgängen in Brasilien rund um die (halb-)staatliche Unternehmung B. Die entsprechenden Verfahrensnummern lauten SV.14.0404 sowie SV.14.1082. Im Rahmen der letztgenannten Untersuchung ersuchte die Bundesanwaltschaft die Bank C. SA am 4. September 2014 u. a. um Herausgabe von Informationen und Unterlagen zu Kontobeziehungen, die auf «D.» lauten, an denen «D.» wirtschaftlich berechtigt oder bezüglich derer «D.» zeichnungsberechtigt ist. Gleichzeitig verfügte sie die Sperrung der hierbei festgestellten Kontobeziehungen (act. 1.2). Eine analoge Verfügung richtete die Bundesanwaltschaft am 14. Oktober 2014 an die Bank E. SA (act. 1.3). Auf entsprechende Aufforderung hin (act. 1.4, 1.5) präziserte die Bundesanwaltschaft gegenüber der Bank C. SA am 21. Oktober 2014, dass sie mit «D.» sowohl juristische als auch natürliche Personen mit entsprechendem Namen meine. Die natürlichen Personen betreffend handle es sich um all diejenigen, welche eine Beziehung mit einer gleichnamigen Gesellschaft aufweisen würden (act. 1.6). Gestützt auf diese Präzisierung informierte die Bank C. SA die Bundesanwaltschaft am 1. Dezember 2014 über ihre von der Editionsverfügung erfassten Kundenbeziehungen (act. 1.7). Hieraus ergibt sich, dass A. bezüglich der beiden Kontobeziehungen Nr. 1 (seit 5. Oktober 2004) und 2 (zwischen 10. Februar 2004 und 5. Juni 2006) wirtschaftlich Berechtigter ist bzw. war. Aus dem Schreiben ist auch ersichtlich, dass bei der Bank C. SA aktuell keine Kontobeziehungen auf A. lauten (act. 1.7). Die von A. am 16. Dezember 2014 mandatierten Rechtsvertreter (vgl. act. 1.0) korrespondierten in der Folge im Rahmen des Verfahrens SV.14.1082 verschiedentlich mit der verfahrensleitenden Zweigstelle der Bundesanwaltschaft (act. 1.9, 1.10, 1.12). Am 19. Februar 2015 zeigten sie gegenüber der Bundesanwaltschaft an, dass sie mit der Wahrung der Interessen von A. betraut seien. Im Rahmen der entsprechenden Eingabe ersuchten sie zudem um Freigabe der Vermögenswerte, welche auf der auf die F. Inc. lautenden Kontobeziehung Nr. 1 liegen und bezüglich welcher A. wirtschaftlich berechtigt sei (act. 1.11).
- B.** Mit Schreiben vom 3. Juli 2015 teilte die Bundesanwaltschaft den Rechtsvertretern von A. mit, dass sie am Tag zuvor unter der Verfahrensnummer SV.15.0775 im Kontext «D.» eine Strafuntersuchung eröffnet habe (act. 1.13). Am 14. Juli 2015 erkundigten sich die Vertreter von A. bei der Bundesanwaltschaft u. a. um nähere Angaben, was unter dem Kontext «D.»

zu verstehen sei und gegen welche Personen sich die neu eröffnete Strafuntersuchung richte (act. 1.14).

Am 16. Juli 2015 teilte die Bundesanwaltschaft den Vertretern von A. u. a. mit, zu den beschuldigten Personen lägen von Seiten der Adressaten keine Anwaltsvollmachten vor, weshalb dazu keine weiteren Auskünfte erteilt werden könnten. Soweit Anwaltsvollmachten vorliegen würden, habe sich am Status der betroffenen Personen und Gesellschaften (noch) nichts geändert. Weiter sei für das vorliegende Verfahren grundsätzlich die Verfahrenssprache Deutsch festgelegt worden. Soweit Staatsanwalt G. in Vertretung des verfahrensleitenden Staatsanwalts handeln würde, werde er auf Französisch korrespondieren. Sämtliche bis anhin in den Strafuntersuchungen SV.14.0404 und SV.14.1082 im vorliegenden Kontext erhobenen Unterlagen seien mittels Aktenbeizugsverfügungen in die vorliegende Strafuntersuchung integriert und an den Hauptsitz der Bundesanwaltschaft in Bern transferiert worden. Abschliessend ersuchte die Bundesanwaltschaft um Mitteilung, sofern die Vertreter von A. im einen oder anderen Punkt eine anfechtbare Verfügung wünschten (act. 1.1).

- C.** Hiergegen liess A. am 20. Juli 2015 bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde einreichen (act. 1). Er beantragt Folgendes:

Plaise au Tribunal pénal fédéral

A la forme:

1. Déclarer le présent recours recevable.

Au fond

Préalablement:

2. Octroyer l'effet suspensif au présent recours.
3. Ordonner au Ministère public de la Confédération d'instruire la procédure n° SV.15.0775 en langue française et de maintenir le siège de la procédure à Lausanne jusqu'à droit jugé sur le présent recours.

Principalement:

4. Annuler et mettre à néant la décision du 16 juillet 2015 du Ministère public de la Confédération en ce qu'elle ordonne que la langue de la procédure n° SV.15.0775 soit désormais l'allemand.
5. Annuler et mettre à néant la décision du 16 juillet 2015 du Ministère public de la Confédération en ce qu'elle ordonne que le siège de la procédure n° SV.15.0775 soit transféré à Berne.

Cela fait:

6. Ordonner que la langue de la procédure n° SV.15.0775 soit le français jusqu'à la clôture de la procédure.

7. Ordonner que le siège principal de la procédure n° SV.15.0775 demeure à Lausanne.
8. Condamner tout opposant aux dépens de la présente procédure de recours, comprenant une indemnité équitable à titre de participation aux honoraires d'avocats du recourant.
9. Condamner le Ministère public de la Confédération au remboursement d'éventuels frais de traduction que le recourant devrait encourir, jusqu'à l'issue de la présente procédure de recours, dans le cadre de la procédure n° SV.15.0775.

Subsidiairement:

10. Renvoyer le dossier de la procédure n° SV.15.0775 au Ministère public de la Confédération pour qu'il rende une décision motivée en français sur la question de la langue et du siège principal de la procédure.
11. Ordonner au Ministère public de la Confédération d'instruire la procédure n° SV.15.0775 en langue française et de maintenir le siège de la procédure à Lausanne dans l'intervalle.
12. Condamner tout opposant aux dépens de la présente procédure de recours, comprenant une indemnité équitable à titre de participation aux honoraires d'avocats du recourant.
13. Condamner le Ministère public de la Confédération au remboursement d'éventuels frais de traduction que le recourant devrait encourir, jusqu'à l'issue de la présente procédure de recours, dans le cadre de la procédure n° SV.15.0775.

Gleichzeitig richtete A. ein Schreiben an die Bundesanwaltschaft, mit welchem er gegen die angefochtenen Entscheide protestierte und diesbezüglich eine Begründung verlangte (act. 1.15). Diesbezüglich legte die Bundesanwaltschaft mit begründeter Verfügung vom 22. Juli 2015 Deutsch als Verfahrenssprache in der vorliegenden Strafuntersuchung fest (act. 3.2). Die beschuldigte Unternehmung H. SA reichte dagegen am 29. Juli 2015 bei der Beschwerdekammer separat eine Beschwerde ein (BB.2015.81, act. 1). In ihrer Stellungnahme vom 23. Juli 2015 zur von A. eingereichten Beschwerde beantragt die Bundesanwaltschaft was folgt (act. 3):

1. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung sei – soweit darauf eingetreten werden kann – abzuweisen.
2. Auf die Beschwerde sei nicht einzutreten.

Eventualiter:

Die Frist zur Einreichung einer weitergehenden und v.a. materiellen Stellungnahme sei bis 10. August 2015 zu erstrecken.

Unter Kostenfolge

In seiner Replik vom 3. August 2015 ändert bzw. ergänzt A. seine Beschwerdebegehren folgendermassen (act. 5):

Plaise au Tribunal pénal fédéral

A la forme:

1. Déclarer le présent recours recevable.

Au fond

Préalablement:

2. Joindre la procédure de recours n° BB.2015.76 à la procédure régissant le recours de H. SA adressé le 29 juillet 2015 au Tribunal pénal fédéral (BB.2015.81).
3. Octroyer l'effet suspensif au présent recours.
4. Ordonner au Ministère public de la Confédération d'instruire la procédure n° SV.15.0775 en langue française et de maintenir le siège de la procédure à Lausanne jusqu'à droit jugé sur le présent recours.

Principalement:

5. Annuler et mettre à néant les décisions du 16 et 22 juillet 2015 du Ministère public de la Confédération en ce qu'elles ordonnent que la langue de la procédure n° SV.15.0775 soit désormais l'allemand.
6. Annuler et mettre à néant la décision du 16 juillet 2015 du Ministère public de la Confédération en ce qu'elle ordonne que le siège de la procédure n° SV.15.0775 soit transféré à Berne.

Cela fait:

7. Ordonner que la langue de la procédure n° SV.15.0775 soit le français jusqu'à la clôture de la procédure.
8. Ordonner que le siège principal de la procédure n° SV.15.0775 demeure à Lausanne.
9. Condamner tout opposant aux dépens de la présente procédure de recours, comprenant une indemnité équitable à titre de participation aux honoraires d'avocats du recourant.
10. Condamner le Ministère public de la Confédération au remboursement d'éventuels frais de traduction que le recourant devrait encourir, jusqu'à l'issue de la présente procédure de recours, dans le cadre de la procédure n° SV.15.0775.

Mit Eingabe vom 7. August 2015 legte A. weitere Unterlagen zu den Akten des Beschwerdeverfahrens (act. 6). Die Replik sowie die Ergänzung wurden der Bundesanwaltschaft am 11. August 2015 zur Kenntnis gebracht (act. 7).

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
 - 1.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erhoben werden (Art. 393 Abs. 1

lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

1.2 Der Beschwerdeführer bedient sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren der französischen Sprache. Der angefochtene Entscheid ist in deutscher Sprache erfolgt. Nach konstanter Praxis der Beschwerdekammer definiert die Sprache des angefochtenen Entscheids die Sprache im Beschwerdeverfahren (vgl. hierzu beispielsweise den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2015.86 vom 22. September 2015, E. 2). Für ein ausnahmsweises Abweichen besteht kein Anlass. Die in einer anderen Verfahrenssprache gehaltenen Eingaben des Beschwerdeführers werden jedoch ohne Weiteres entgegengenommen (Art. 6 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften [Sprachengesetz, SpG; SR 441.1]; vgl. hierzu auch TPF 2014 161).

1.3 Die Beschwerdekammer ist bei ihrem Entscheid nicht an die Begründungen der Parteien und grundsätzlich auch nicht an deren Anträge gebunden (Art. 391 Abs. 1 StPO).

1.4

1.4.1 Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO; Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1308). Parteien im Strafverfahren sind die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft sowie – im Haupt- und im Rechtsmittelverfahren – die Staatsanwaltschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO). Andere Verfahrensbeteiligte sind u. a. der durch Verfahrenshandlungen beschwerte Dritte (Art. 105 Abs. 1 lit. f StPO). Werden in Art. 105 Abs. 1 StPO genannte Verfahrensbeteiligte in ihren Rechten unmittelbar betroffen, so stehen ihnen die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu (Art. 105 Abs. 2 StPO). Damit ein Verfahrensbeteiligter gestützt auf Art. 105 Abs. 2 StPO Verfahrensrechte einer Partei geltend machen kann, muss die Betroffenheit in seinen Rechten eine direkte, unmittelbare und persönliche sein. Eine bloss faktische oder mittelbare Betroffenheit genügt demgegenüber nicht (BGE 137 IV 280 E. 2.2.1 S. 283 m.w.H. und E. 2.2.2; Urteile des Bundesgerichts 1B_276/2015 vom 2. Dezember 2015,

E. 2.1; 1B_432/2011 vom 20. September 2012, E. 5; Verfügung des Bundesstrafgerichts BB.2012.172 vom 31. Mai 2013, E. 1.3). Die geforderte unmittelbare Betroffenheit in eigenen Rechten muss zudem vom Verfahrensbeteiligten nachgewiesen werden (Urteil des Bundesgerichts 1B_588/2012 vom 10. Januar 2013, E. 2.1). Im Falle der Sperrung von Konten gilt der jeweilige Kontoinhaber als persönlich und direkt betroffen (GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Berner Diss., Zürich/St. Gallen 2011, N. 310 m.w.H.). Bloss wirtschaftlich am gesperrten Konto berechtigten Personen fehlt es demgegenüber grundsätzlich an der zur Beschwerdeführung erforderlichen unmittelbaren Betroffenheit (Urteile des Bundesgerichts 1B_390/2015 vom 16. Dezember 2015, E. 2.1; 1B_94/2012 vom 2. April 2012, E. 2.1 m.w.H.).

1.4.2 Der Beschwerdeführer ist unbestrittenermassen nicht Partei der vorliegenden Strafuntersuchung. Er selber begründet seine angebliche Betroffenheit hauptsächlich mit dem Hinweis auf die bereits erfolgte Sperrung von Bankguthaben, deren Inhaber bzw. wirtschaftlich Berechtigter er sei (act. 1, S. 9 f.). Eine Durchsicht der vorliegenden Akten ergibt jedoch, dass der Beschwerdeführer bezüglich keiner der von der Bank C. SA gemeldeten und durch die Bundesanwaltschaft gesperrten Kontobeziehungen Inhaber ist. Bezüglich der Kontoverbindung Nr. 1 führt er selber aus, dass diese auf die F. Inc. laute (act. 1.11). Er selber ist diesbezüglich seit einer Übertragung der Inhaberschaft am 5. Oktober 2004 nur wirtschaftlich Berechtigter. Auch bezüglich der Kontobeziehung Nr. 2 fungierte der Beschwerdeführer seit Eröffnung des Kontos nur als wirtschaftlich Berechtigter (vgl. hierzu act. 1.7, S. 1). Beim Beschwerdeführer handelt es sich entgegen seiner Darstellung offensichtlich nicht um einen durch Verfahrenshandlungen in seinen Rechten unmittelbar betroffenen und damit beschwerten Dritten. Handelt es sich bei ihm weder um eine Partei noch um einen Beteiligten des Strafverfahrens, so fehlt es ihm konsequenterweise auch an jeglicher Legitimation zur Beschwerde gegen den Entscheid der Bundesanwaltschaft betreffend Festlegung der Verfahrenssprache in der Strafuntersuchung.

1.4.3 Eine Beschwerdelegitimation ergibt sich entgegen der diesbezüglichen Erwägungen der Beschwerdegegnerin (siehe act. 3.2, S. 2 f.) auch nicht aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen Eigentümer an Anteilen der beschuldigten Unternehmung H. SA handelt. Als Partei im Verfahren kann diese selber in eigenem Namen die ihr zustehenden Verfahrensrechte geltend machen. Deren Aktionären oder Inhabern fehlt es im Falle der Beschlagnahme von Gesellschaftsvermögen grundsätzlich an einer unmittelbaren Betroffenheit (vgl. zum analogen Erfordernis der unmittelbaren Verletzung zur Begründung der Stellung als geschädigte Person im

Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO im Verhältnis zwischen Aktionär und Aktiengesellschaft zuletzt BGE 6B_1198/2014 vom 3. September 2015, E. 2.3.3). Ebensovienig erwachsen dem Beschwerdeführer allfällige Verfahrensrechte in der vorliegenden schweizerischen Strafuntersuchung aus dem Umstand, dass gegen ihn in Brasilien durch die dortigen Strafbehörden ein Strafverfahren geführt wird.

- 1.4.4** Nach dem Gesagten fehlt es dem Beschwerdeführer in der vorliegenden Strafuntersuchung an einer irgendwie gearteten Beschwer durch Verfahrenshandlungen und demzufolge auch an der zur Beschwerdeführung erforderlichen Beschwer im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO. Auf seine Beschwerde ist nach dem Gesagten nicht einzutreten.
- 1.5** Ob auf die Beschwerde – wie die Beschwerdegegnerin vorbringt – allenfalls auch mangels anfechtbarer Verfügung nicht einzutreten ist, braucht angesichts des vorstehend Ausgeführten nicht weiter erörtert zu werden.
- 2.** Da die Ausgangslage im parallel durch die beschuldigte Unternehmung H. SA und damit durch eine Partei der Strafuntersuchung angehobenen Beschwerdeverfahren BB.2015.81 eine grundlegend andere ist, drängt sich eine Vereinigung der beiden Beschwerdeverfahren nicht auf. Der diesbezügliche Antrag des Beschwerdeführers ist abzuweisen.
- 3.** Der vom Beschwerdeführer gestellte Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird mit dem Entscheid in der Hauptsache gegenstandslos. Er ist als erledigt abzuschreiben.
- 4.** Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat demnach der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Der Antrag auf Vereinigung mit dem Beschwerdeverfahren BB.2015.81 wird abgewiesen.
2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
3. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird als erledigt abgeschrieben.
4. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.– wird dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt.

Bellinzona, 8. Januar 2016

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwälte Pascal Maurer und Pedro da Silva Neves
- Bundesanwaltschaft

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.